



Kantonales Bauinventar Cazis

Informationsveranstaltung und Fragestunde

Donnerstag, 19. Februar 2026





496.000

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG)

Vom 19.10.2010 (Stand 01.11.2023)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden^[1],

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 3 der Kantonsverfassung^[2],
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 11. Mai 2010^[3],

beschliesst:

496.100

Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)

Vom 18.04.2011 (Stand 01.11.2023)

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung^[1]

von der Regierung erlassen am 18. April 2011



Art. 4 Kantonale Inventare

1. Verfahren und Inhalt

¹ Der Kanton erstellt und führt nach Anzeige an die betroffenen Körperschaften kantonale Inventare der schutzwürdigen Objekte (Schutzobjekte). Die Inventare werden periodisch nachgeführt und den veränderten Verhältnissen angepasst.

² Die Aufnahme eines Objektes in ein kantonales Inventar stützt sich auf Kriterien wie Seltenheit, Vielfalt, Gefährdung, Eigenart, ästhetische Werte, Lage, Grösse, ökologische Funktion und wissenschaftliche Bedeutung.

^{2^{bis}} Neben den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Kriterien bedarf die Aufnahme eines Objekts in das kantonale Bauinventar eines äusserst hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Werts (zwei von drei Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein). *

³ Die Inventare enthalten eine Umschreibung der Objekte, der Schutzziele, der massgeblichen Kriterien für ihre Einstufung sowie ihres Schutzstatus.

Art. 5 2. öffentliche Auflage

¹ Der Kanton legt neue Inventare sowie Nachführungen in den betroffenen Gemeinden und beim Kanton während 30 Tagen öffentlich auf und gibt die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt bekannt. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden benachrichtigt.

² Während der Auflage haben die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Die Ergebnisse des Auflageverfahrens sowie die Nachführungen werden den Gemeinden und den Mitwirkenden in geeigneter Form bekannt gegeben.

Art. 6 3. Rechtswirkungen

¹ Die Inventare bilden Grundlagen im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung und entfalten ausschliesslich amtsinterne Wirkung

² Solange über die Aufnahme eines inventarisierten Objektes in der Grundordnung nicht rechtsverbindlich entschieden ist, entfalten die entsprechenden Inventare im Baubewilligungsverfahren keine Wirkung.

³ Der rechtlich verbindliche Schutz der inventarisierten Objekte, die Abwägung mit entgegenstehenden Interessen und der individuelle Rechtsschutz der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erfolgen im Rahmen der planerischen Verfahren.



Win, Dorfansicht von Norden © Ralph Feiner

Vollzugshilfe Kantonales Bauinventar

Der Kanton Graubünden besitzt ein überaus reiches baukulturelles Erbe. Zur systematischen und einheitlichen Erfassung dieses Erbes sowie als Grundlage für die Ortsplanung der Gemeinden, erstellt die Denkmalpflege Graubünden das Kantonale Bauinventar. Das Inventar umfasst schutzwürdige Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten und ist in Art. 4 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) verankert. Neben den in Art. 4 Abs. 2 KNHG genannten Kriterien werden in Abs. 2^{bis} zusätzliche Kriterien spezifisch für die Aufnahme von Objekten in das Kantonale Bauinventar genannt. Diese Kriterien bedeuten konkret:

Wissenschaftlicher Wert

Ein schutzwürdiges Objekt hat einen wissenschaftlichen Wert, wenn es für die Forschung von Bedeutung ist (Historische Bedeutung). Das heisst, es liefert wichtige Erkenntnisse über die Bau- und Lebensweise einer Zeitepoche (Architektoni-

sche Bedeutung) oder es lässt sich am Objekt eine wichtige geschichtliche Entwicklung besonders gut ablesen (bedingt das Vorhandensein einer bedeutenden historischen Substanz).

Kultureller Wert

Ein schutzwürdiges Objekt hat einen kulturellen Wert, wenn es ein wichtiger Zeuge für die lokale oder überregionale Kunst- und Kulturgeschichte darstellt (historische Bedeutung). Dies kann der Fall sein, wenn es beispielsweise über eine bemerkenswerte handwerkliche Ausstattung oder künstlerisch wertvollen Bauschmuck verfügt (bedeutende historische Substanz). Ein kultureller Wert kann auch gegeben sein, wenn es sich bei einem schutzwürdigen Objekt um einen sehr frühen oder ausgeprägten Vertreter eines bestimmten Bautyps handelt (Architektonische Bedeutung), oder aber das Bauwerk ein wichtiger Zeuge für eine sozial- oder wirtschaftsgeschichtlich bedeutende Entwicklung darstellt.

weitere Informationen auf der Seite
www.denkmalpflege.gr.ch

unter [Grundlagen -> Inventarisierung](#)



Kantonales Bauinventar der Gemeinde Cazis

- Gesetzesauftrag (KNHG)
- über das gesamte Kantonsgebiet
- Ziel ist die Erhaltung und Weiterentwicklung des Kulturgutes





Inhalt des kantonalen Bauinventars

- schutzwürdige Ortsbilder
- schutzwürdige Gebäudegruppen
- schutzwürdige Einzelbauten



Ortsbilder

Übersichtsskizze	Bezeichnung, Name	ISOS-Einstufung	Richtplan
	Cazis	Regional	Nein
	Cazis ist seit 2010 eine Fusionsgemeinde mit den fünf Hauptfraktionen Cazis, Portein, Präz, Sarn und Tartar und den Unterfraktionen Dalin, Luvreu, Raschlegnas, Ratitsch, Schauenberg, Summaprada, Realta und Valleina. Die Gegend um Cazis wurde bereits früh besiedelt; dies bezeugen Spuren einer Niederlassung aus dem Neolithikum und Funde aus der Bronzezeit. Erstmals ausdrücklich erwähnt wurde Cazis im Jahre 1204 "In loco de caza". Seine Geschichte ist stark mit der Entstehung des Klosters verwoben. Im Mittelalter wurde Cazis von den Herren von Vaz und dann von ihren Erben, den Werdenbergern, beherrscht. 1383 ging es schliesslich in den Besitz der Freiherren von Rhäzüns über. Das Kloster wurde von Bischof Victor, dessen Todesjahr in das frühe 8. Jh. datiert wird, gegründet. Das ehemalige Kanonissenstift unterzog sich 1156 der Regel des heiligen Augustin. Bis zur Reformation ab 1520 war das Kloster eine wichtige Macht am Heinzenberg. Wegen des späteren Verbots der Novizenaufnahme wurde das Stift mit dem Tod der letzten Äbtissin um 1570 aufgelöst. 1622 wurde Graubünden vom katholischen Österreich unterworfen, welches die Wiederherstellung der Klöster verlangte. Unter der Führung von Dominikanerinnen wurde das Kloster Cazis wieder eröffnet, jedoch ohne grossen Besitz von weltlicher Macht. Die Besitztümer des Klosters wurden über die Jahrhunderte immer wieder durch Brände und Überschwemmungen beschädigt. Das Klosterdorf liegt am Fusse des Heinzenbergs und weist mit der Kirche und dem Kloster eine grosse Fernwirkung auf. Der Ursprung des alten Dorfes, welches auf einem Hangvorsprung liegt, dürfte an die Kapelle St. Wendelin (GVG-Nr. 17) anschliessen. Der historische Dorfkern besteht aus dem gegen das Tal liegenden Klosterbezirk und den bäuerlichen Bauten dahinter. Um 1850 hat sich das alte Schulhaus, heute Gemeindehaus (GVG-Nr. 35), dazwischengeschoben und auch das dahinterliegende Grundstück mit Friedhof und Pfarrhaus betont die Unterteilung. Die etwas stattlicheren Bauten im Norden und im Süden sind wohl im 17. Jh. dazugekommen. Der Ausbau der Talstrasse 1822 führte zu einer Ortserweiterung im Norden und erschloss das ältere bis anhin isolierte Ausserdorf. Um 1826 wurde schrittweise das Gesamtprojekt der Rheinkorrektur des Ingenieurs Richard La Nicca (1794–1883) umgesetzt – danach konnte das Gebiet von Cazis ohne Angst vor Überschwemmungen gegen Osten erweitert werden. Das Bahnhofsquartier im Südosten entstand 1896 mit der Eröffnung der Albulabahn. Neuere Ortserweiterungen erfolgten nördlich entlang der Autostrasse und Bahnlinie.		
	Die äussere Erscheinung der Häuser in Cazis wird durch Putzfassaden und Ziegeldächer bestimmt. Vereinzelt kommen auch Blechdächer vor. Auf dem gemauerten Sockelgeschoss wird oft ein Strickbau vermutet, der vorgemauert wurde. Dabei entstanden bei bedeutenden Gebäuden die auffallenden Vormauerungsbögen. Zur Fraktion Cazis gehört neben anderen Unterfraktionen auch Luvreu. Der Weiler Luvreu mit Bausubstanz aus dem 17. Jh. liegt zwischen Unterrealta und Realta am Osthang des Heinzenbergs. Die Bauten formieren sich in lockerer Abfolge um die Biegung des Fahrwegs, der den Hang hinaussteigt, um sich anschliessend gegen Norden zu wenden. An der Biegung bilden die Kapelle Maria zum Schnee sowie die barocken Bauten mit den GVG-Nr. 144 und 145 ein wichtiges Ensemble, das weiter nördlich von dem ehem. Gasthaus Amerikanerhof (GVG-Nr. 146) ergänzt wird.		



Gebäudegruppen

GVG-Nr.	Parz.-Nr.	Bezeichnung, Name	Bedeutung											
12, 12-A, 13, 14, 14-B, 14-C, 14-D, 17, 18	14, 15, 16, 17, 18	Gebäudegruppe Cazis: Bauten um Kapelle St. Wendelin Die Bauten um die Kapelle St. Wendelin bilden eine Gebäudegruppe im historischen Kern von Cazis. Sie flankieren die Strasse, die zum Oberdorf führt und bilden eine kleine Platzsituation. Die heterogene Gruppe um die Kapelle umfasst Wohnhäuser und Stallbauten aus verschiedenen Bauepochen. Es wird vermutet, dass sich das Dorf Cazis von der Kapelle St. Wendelin (erbaut im 11. Jh.) ausgehend entwickelt hat, so dass an dieser Stelle noch sehr alte Gebäudekerne zu vermuten sind.	<table><tr><td>O</td><td>H</td><td>A</td><td>S</td><td>U</td></tr><tr><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td></td></tr></table>	O	H	A	S	U	X	X	X	X		 
O	H	A	S	U										
X	X	X	X											
809-814, 816-818, 819, 821-824, 827, 828	1203, 348	Gebäudegruppe Klinik Beverin Die Klinik Beverin liegt von Bäumen umgeben in einer grosszügigen Parkanlage und ist als historische Gesamtanlage einzigartig für den Kanton Graubünden. Die einzelnen Gebäude sind als Pavillonbauten platziert. In ihrer ersten Etappe bestand die Anlage aus vier Häusern von administrativem Charakter (Verwaltungsgebäude, Kultusgebäude, Ökonomiegebäude, Heizungsgebäude) und vier Krankenhäusern. Die Verwaltungsbauten bildeten die Mittelachse und wurden von den Krankenhäusern flankiert. Der Architekt Otto Manz (1871–1953) errichtete die Bauten ab 1919 in einer zwischen Heimatstil und Neuklassizismus oszillierenden Formensprache. Verschiedene Gestaltungselemente werden bei allen Ursprungsbauten gleich angewendet, so dass sie in der äusseren Erscheinung eine Einheit bilden. Zwischen 1997 und 2000 wurde die Anlage von Max Kasper um weitere Bauten ergänzt. Die Klinik Beverin wurde unter dem Namen "Asyl Realta" 1919 eröffnet. Damals war sie nicht nur psychiatrische Klinik, sondern auch Arbeitserziehungsanstalt, Verwaltungseinrichtung für administrativ versorgte Menschen sowie Alters- und Pflegeheim für Menschen mit körperlicher und geistiger Beeinträchtigung. Diese Verbindung wurde im Verlauf der Zeit durch die Kritik u.a. der Direktoren aufgelöst.	<table><tr><td>O</td><td>H</td><td>A</td><td>S</td><td>U</td></tr><tr><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td></tr></table>	O	H	A	S	U	X	X	X	X	X	 
O	H	A	S	U										
X	X	X	X	X										



Einzelbauten

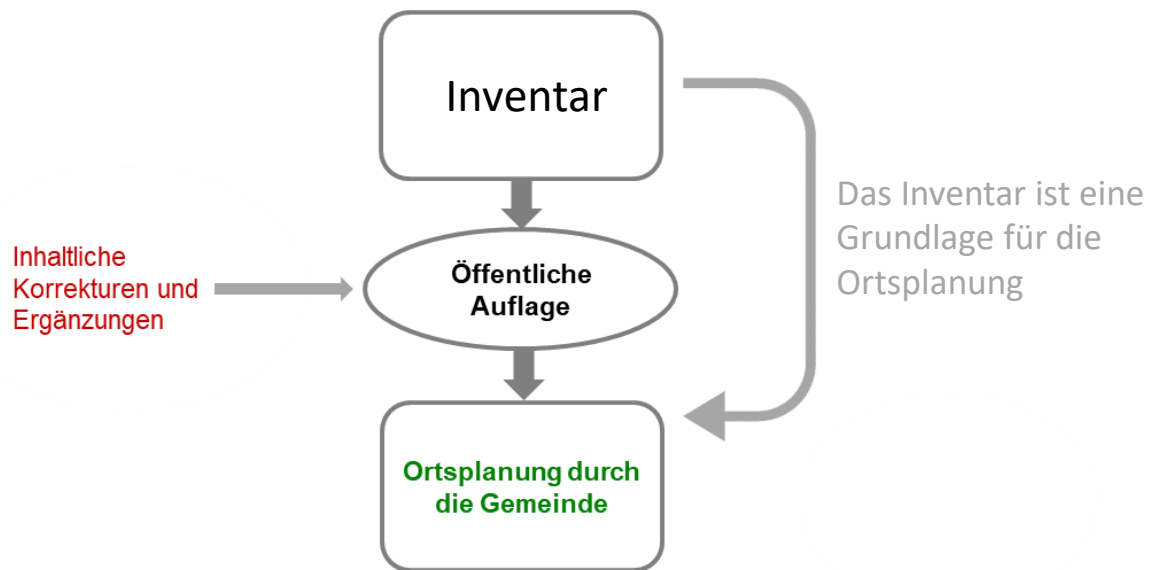
GVG-Nr.	Parz.-Nr.	Koordinaten	Bezeichnung, Name	Datierung	Schutzstatus	Bedeutung											
3-12	6012	2'750'502/1'175'287	Wasch- und Backhaus	1683	-	<table><tr><td>O</td><td>H</td><td>A</td><td>S</td><td>U</td></tr><tr><td>X</td><td>X</td><td></td><td>X</td><td></td></tr></table>	O	H	A	S	U	X	X		X		
						O	H	A	S	U							
X	X		X														
Das raumgrosse Gebäude unter ziegelgedecktem Satteldach steht giebelständig zum kleinen Platz mit Brunnen im Zentrum von Portein und wurde gemäss Datierung auf dem Sturzbalken über der Eingangstür 1683 erstellt. Der gemauerte Holzbackofen und die Feuerstelle bezeugen seine für das ehemalige bäuerliche Leben wichtige Funktion als Wasch- und Backhaus.																	

Auswahlkriterien

- O: Ortsbildprägende Bedeutung** (Bedeutung von Lage, Stellung und Volumen)
- H: Historische Bedeutung** (Erinnerungswert, sozialgeschichtliche Bedeutung)
- A: Architektonische Bedeutung** (typologischer, architekturgeschichtlicher, baukünstlerischer Wert)
- S: Substanz** (hoher Anteil bauzeitlicher Bausubstanz oder historisch wertvolle Bauteile)
- U: Umgebung** (wertvolle Gestaltung der Umgebung)



Umsetzung des Inventars



Legende

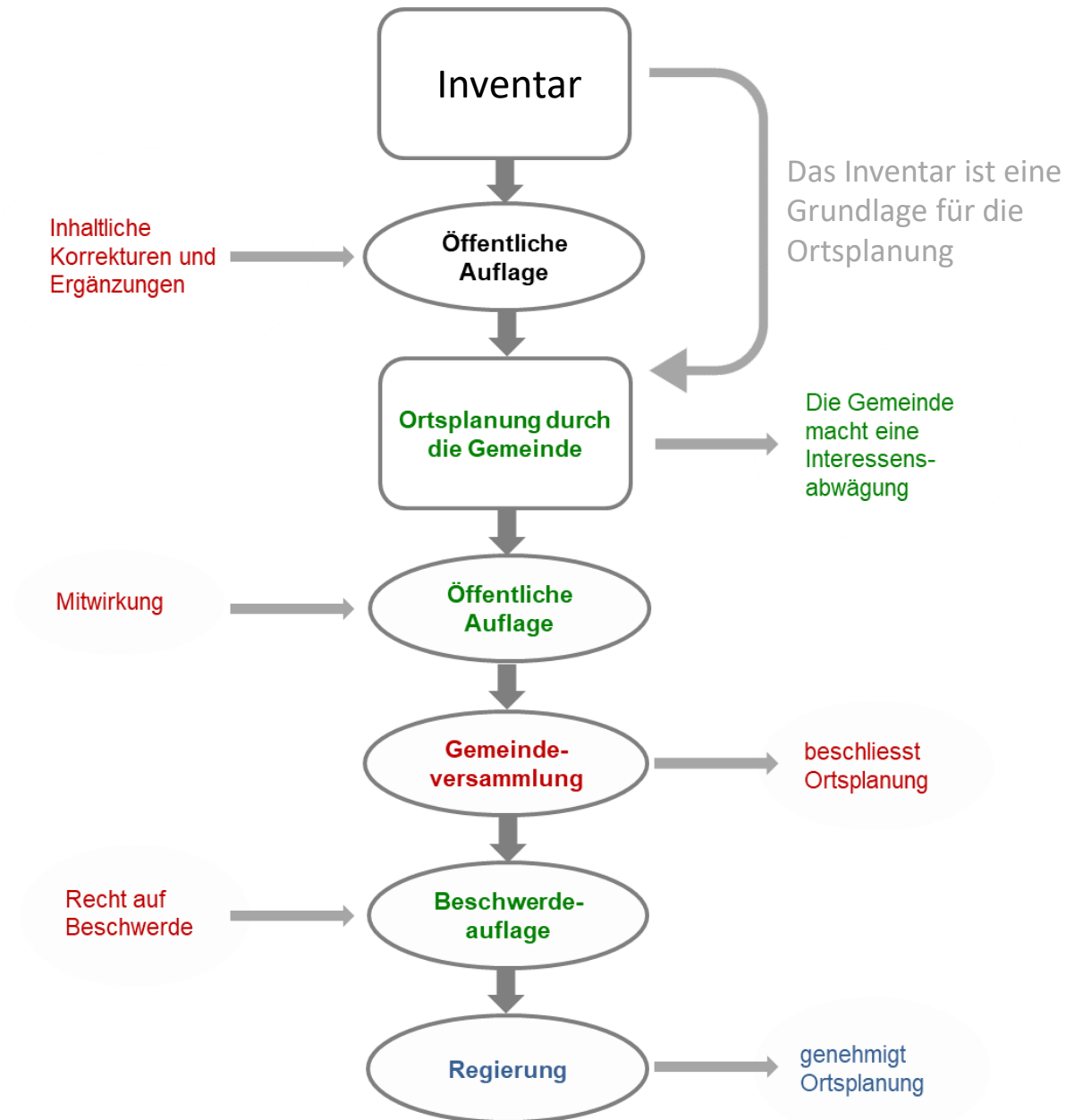
Schwarz: Kantonale Denkmalpflege

Grün: Gemeinde

Rot: Eigentümer

Blau: Regierung

Umsetzung des Inventars



Legende

Schwarz: Kantonale Denkmalpflege

Grün: Gemeinde

Rot: Eigentümer

Blau: Regierung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Für spätere Rückfragen:

Kristin Bartsch

kristin.bartsch@dpg.gr.ch

081 257 20 72



Jenins, Wohnhaus Salishaus, GVG-Nr. 54



Ansicht von Südwesten. Foto DPG 2012.



Situation. Koord. 761'094 / 207'733
Quelle: Geoportal der Kant. Verwaltung, www.egeo.gr.ch (Stand 10.03.2016)

Gemeinde, Ort: Jenins, Jenins
Adresse: Kreuzgasse 8
GVG-Nr.: 54
Parz.-Nr.: 110

Bauherrschaft:
Architekt:
Eigentümer: Stiftung Lilla von Salis
Datierung: 1745

Typologie: Herrschaftliches Wohnhaus / Palazzo

Aktuelle Nutzung: Wohnhaus

Schutzstatus

☐	Bund
☐	Kanton
☒	Gemeinde, Beschluss vom 21.10.2013

Ortsbild

☒	ISOS national
☐	ISOS regional
☐	ISOS lokal

Inventare

☒	Kantonale Inventar-Liste
☒	Kommunales Inventar

Publikation

☐	KGS A-Objekt
☒	KGS B-Objekt
☒	ISOS Objekt(A)
☐	INSA
☐	HOBIM
☒	KDM
☐	Bautenverz. GR 1800-1970
☒	andere (siehe Literatur/Quelle)

Schutzbegründung

Das herausragende, 1745 errichtete Bürgerhaus besitzt aufgrund seiner prominenten Lage grösste Bedeutung für das Ortsbild. Im Innern der wohl proportionierten Mittelkorridoranlage beeindruckt die in weiten Teilen erhaltene, bauzeitliche Ausstattung durch höchste handwerkliche und künstlerische Qualität und stellt ein Zeugnis gehobener Wohnkultur aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dar. Aufgrund seiner einstigen Funktion als Wohnsitz der Familie von Salis und als heutiges Pfarrhaus von regionalhistorischer Bedeutung.

Schutzziel*

Das Salishaus von Jenins stellt zweifelsohne ein Baudenkmal mit einer kulturellen Relevanz erster Güte dar, das einen integralen Schutz verlangt.
Erhalt des äusseren Erscheinungsbilds samt gekahlter Traufausbildung, Ecklisenen, Öffnungen sowie der hölzernen Klappläden. Erhalt der historischen Gartenanlage (ICOMOS-Inventar Historischer Gärten und Anlagen der Schweiz) und des Freizeitebereichs im Salisbürgert (Parz. 110).
Im Innern Erhalt der hervorragenden historischen Ausstattung (siehe Beschreibung): Gewölbe, Stuckaturen, Täfer und Türen, Böden, Ofen.

*Das Schutzziel basiert auf der aktuellen Kenntnis des Objekts und kann aufgrund neuer Forschungsergebnisse angepasst werden.

Gebäudeinventar

- Ein Gebäudeinventar wird erstellt bei Bauabsicht an einem geschützten Objekt (KRG Art. 43 Abs. 2), bei einer Unterschutzstellung aufgrund von Subventionen oder bei einer freiwilligen Unterschutzstellung.
- Der Schutzzumfang dient allen Beteiligten als Grundlage, angemessene bauliche Änderungen zu definieren (z. B. eine fachgerechte Restaurierung mit Beiträgen durch den Kanton).